

# RS OGH 1992/10/15 3Ob557/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1992

## Norm

ZPO §517 Z5

## Rechtssatz

Der erkennende Senat vermag sich der Ansicht Fasching (ZPR 2.Auflage aaO) nicht anzuschließen, daß jene Entscheidung über die Verfahrenshilfe gemäß § 517 Z 5 ZPO anfechtbar sei, weil sie auch die Prozeßkosten betreffe. Da sehr viele andere in einem Rechtsstreit gefaßten Beschlüsse ebenfalls mittelbar für die Entscheidung über die Prozeßkosten von Bedeutung sind, würde diese Ansicht dazu führen, daß der Anwendungsbereich des § 517 ZPO entgegen dem erkennbaren Zweck, die Anfechtbarkeit weitgehend einzuschränken, und mit über Gebühr ausgedehnt würde (so auch 8 Ob 594/92).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/92

Entscheidungstext OGH 15.10.1992 3 Ob 557/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0043770

## Dokumentnummer

JJR\_19921015\_OGH0002\_0030OB00557\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)